

**„Hilfestellungs-Material“
für Bibliotheksbeschäftigte, die unter den TVöD (Bund) oder den TV-H fallen,
zu der Frage „Soll ich – aufgrund der neuen Entgeltordnung –
einen Höhergruppierungsantrag stellen?“**

INHALT

0. Vorbemerkungen	2
1. Einleitung	2
2. Die Überleitung in die neue Entgeltordnung (EntgO).....	3
5. Abschnitt TVÜ-Bund: Überleitung in den TV EntgO Bund am 1. Januar 2014 (Beigabe 1).....	6
§ 29 TVÜ-H: Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H am 1. Juli 2014 (Beigabe 2).	8
Eingruppierungs-Paragrafen Bund/Hessen (§§ 12, 13) (Beigabe 3)	9
3. Höhergruppierungsmöglichkeiten und Höhergruppierungsantrag.....	10
Entgeltordnungen Bund und Hessen: Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken	12
(Beigabe 4).....	12
4. Das Höhergruppierungsverfahren samt seiner Klippen, Stolperfüße und Pferdesteine	14
Höhergruppierungstabelle für den TVöD (Bund) (Beigabe 5).....	16
Höhergruppierungstabelle für den TV-H (Beigabe 6).....	18
Jahressonderzahlung / Garantiebeträge / § 6 TVÜ (Beigabe 7).....	20

**„Hilfestellungs-Material“
für Bibliotheksbeschäftigte, die unter den TVöD (Bund) oder den TV-H^x fallen,
zu der Frage „Soll ich – aufgrund der neuen Entgeltordnung –
einen Höhergruppierungsantrag stellen?“**

^x Gleich vorneweg eine „Kopfnote“: Alles in diesen Materialien zum TV-H Dargestellte gilt auch für die Tarifverträge der Goethe-Universität Frankfurt und der Technischen Universität Darmstadt, da diese die Entgeltordnung und die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen von TV-H und TVÜ-H – mit Ausnahme von Streichungen bei ihnen nicht benötigter Tätigkeiten – in ihre Tarifverträge übernommen haben (TV-TU Darmstadt) bzw. übernehmen werden (TV-G-U). Zu beachten ist allerdings, dass bei allen in diesem Material genannten „hessischen“ Daten bei der Universität Frankfurt zwei und bei Darmstadt vier Monate hinzu addiert werden müssen (z. B.: Inkrafttreten der EntgO: TV-H: 1.7.2014 / TV-G-U: 1.9.2014 / TV-TU Darmstadt: 1.11.2014; Möglichkeit der Antragstellung (mit Rückwirkung zum Inkrafttreten) bis: TV-H: 31.12.2015 / TV-G-U: 29.2.2016 / TV-TU Darmstadt: 30.4.2016).

0. VORBEMERKUNGEN

Da sowohl die neuen Entgeltordnungen im Bibliotheksbereich wie das Höhergruppierungsverfahren bei Bund (TVöD / TVÜ-Bund) und Hessen (TV-H / TVÜ-H) fast identisch sind, wird die Materie hier für beide gemeinsam dargestellt; lediglich bei einigen Beigaben habe ich Bund und Hessen getrennt. – „EntgO“ = Entgeltordnung, „E“ oder „EG“ = Entgeltgruppe(n).

Sicherheitshalber gleich am Anfang gesagt: dieses Papier behandelt nur die spezifischen Tätigkeiten den Bibliotheksbereich, nicht Verbesserungen bzw. Höhergruppierungsmöglichkeiten z. B. für Verwaltungsangestellte, Ingenieure, im IT-Bereich o. ä. Auch auf Spezifika der Überleitung von früheren MTArb-Beschäftigten wird nicht eingegangen.

Vielleicht sieht das Papier auf den ersten Blick lang aus – aber bitte lesen Sie es komplett, es ist nichts drin, was für das Verständnis der Materie überflüssig wäre (und die Kapitel bauen aufeinander auf).

Und noch eine ganz ehrliche und sehr persönliche Vorbemerkung: angesichts des End-Datums beim Bund für Höhergruppierungsanträge (30.6.2015) ist dieses Papier unter großem Zeitdruck gerade noch wenige Stunden vor meinem Urlaub fertig geworden. Es ist vielleicht nicht perfekt formatiert, nicht nochmals gegengelesen und -gerechnet usw. Bitte sehen Sie mir dies nach, für eine „2. Auflage für Hessen“ werde ich dies noch nachholen. Es wird in Kürze auch auf den Webseiten der BIB-KEB zu finden sein.

11.6.2015 Wolfgang Folter

1. EINLEITUNG

Nach wahrlich jahrzehntelangen Forderungen und Diskussionen, nach einer ganz schlechten Neuregelung bei den Bundesländern außerhalb Hessens (TV-L) und bei unverändert geduldigstem Warten (seit 2005) bei den Kommunen gibt es seit 2014 für Bibliotheksbeschäftigte wenigstens den Silberstreif am Horizont einer besseren Eingruppierung: beim Bund und beim Land Hessen traten neue (für den Bibliotheksbereich identische) Entgeltordnungen in Kraft, die die Weitergeltung der BAT-Vergütungsordnung und der „Überleitungsregelungen“ von 2005 bzw. 2010 beendeten – und die ausgerechnet für Beschäftigte in Bibliotheken und Archiven wesentlich verbesserte Eingruppierungsmöglichkeiten eröffnen. Zu diesen zählen:

1. Eine Eingruppierung ist nun bis zur E 12 möglich! (Bislang: rein tariflich maximal E 9 und außertariflich in 2 bestimmten Fällen E 10.)
2. Es gibt jetzt offiziell die bislang nur außertariflichen Eingruppierungen in E 8 und E 10.
3. Die viel kritisierten und überholten Kriterien für höhere Eingruppierungen ab E 9 aufwärts (Bestands- und Ausleihzahlen, Unterstellungen, Leitungsfunktionen) sind zugunsten inhaltlicher Kriterien (Schwierigkeit, Verantwortung) abgeschafft worden, die Tätigkeitsmerkmale

für Bibliotheken entsprechen nun in E 9-12 völlig und in E 2-8 mit kleineren Benachteiligungen den seit Jahrzehnten im Verwaltungsbereich angewandten!

4. Bis hoch zur E 12 sind nun in alle Entgeltgruppen immer auch „Sonstige“ (ohne einschlägige Bachelor-Ausbildung) eingruppierbar.
5. Auch der beim TV-L vergeblich erhobenen Forderung nach Absicherung der FaMIs wurde entsprochen: bei Ausübung einer der Ausbildung entsprechenden Tätigkeit ist die E 5 als Mindesteingruppierung gesichert.

Noch keine Erfahrungen mit der Umsetzung der neuen Tätigkeitsmerkmale in bibliothekische Arbeitsvorgänge

Das große Problem: noch kann niemand inhaltlich so recht mit den neuen Normen umgehen. Dadurch, dass es für uns ja völlig neue Kriterien und Entgeltgruppen gibt, kann Ihnen derzeit keine*r sagen, welche Tätigkeiten im Bibliotheksbereich denn nun nach E 10, 11, 12 einzugruppieren sind. Das wird letztlich sicher auch noch viele Jahre und höchstrichterliche Entscheidungen brauchen ... Allerdings wurde kürzlich für den Geschäftsbereich der „Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)“, zu dem z. B. die Deutsche Nationalbibliothek und die Staatsbibliothek zu Berlin (sowie auch das Bundesarchiv) gehören, ein für diese verbindlicher „Katalog“ von Bibliothekstätigkeiten samt Eingruppierungsbewertungen (E 9-12) unter dem Titel „Bewertungskriterien für die Tätigkeitsmerkmale des vergleichbaren gehobenen Dienstes in Bibliotheken des Bundes“ vorgestellt, der m. E. allerdings etwas stark an „nationaler Bedeutung und/oder Verbundverantwortung“ ausgerichtet ist und somit auf anders strukturierte Bibliotheken (bis hin zu OPLs) nicht so ohne Weiteres übertragbar sein dürfte.

2. DIE ÜBERLEITUNG IN DIE NEUE ENTGELTORDNUNG (ENTGO)

Entgeltordnungen: Vorläufer und Neues

Nach der damaligen „Überleitung“ aus dem BAT in die neuen Tarifverträge gibt es nun eine erneute Überleitung – nämlich aus den ja immer noch gegolten habenden Eingruppierungsvorschriften des BAT (inkl. seiner „Vergütungsordnung“) in die neue „Entgeltordnung“. Die ersten, die dies vorexerziert haben, waren die Länder (außer Hessen), als dort zum 1.1.2012 die „Entgeltordnung zum TV-L“ in Kraft trat. Diese brachte ja praktisch keinerlei Verbesserungen gegenüber den BAT-Eingruppierungen mit sich, eine einzige ist nennenswert: nach der viel gescholtenen Abschaffung der Bewährungsaufstiege wurden diese durch höhere Bewertungen quasi „wieder abgebildet“, allerdings unter 2 Rahmenbedingungen: es betraf nur E 2-8 und nur die „bis zu 6-jährigen“ ehemaligen Aufstiege. Davon haben im Verwaltungsbereich durchaus viele profitiert, für den Bibliotheksbereich bestand aber die einzige Verbesserung in der Anhebung von E 3 nach E 4.

Im Prinzip sind nun die neuen EntgO von Bund und Hessen diesen Weg weiter gegangen: in den Tätigkeitsmerkmalen der meisten Berufe keinerlei Verbesserung gegenüber BAT, ebenfalls nur die Anhebungen derjenigen Tätigkeiten in E 2-8, die im BAT einen bis zu 6-jährigen Bewährungsaufstieg hatten, auf die höhere „Aufstiegs-EG“. ABER: ausgerechnet für den Bibliotheksbereich waren Bund und Hessen bereit, etwas Neues zu schaffen und die Eingruppierungsmöglichkeiten wesentlich auszudehnen.

Darüber hinaus hat der Bund allerdings noch strukturelle Neuerungen geschaffen:

- Für die Zukunft (also nicht für die in diesem Papier angesprochenen Fälle!) hat er zum 1.3.14 die „stufengleiche Höhergruppierung“ eingeführt – d.h. dort kommen Beschäftigte bei einer Höhergruppierung künftig in der höheren EG in dieselbe Stufe, die sie in der verlassenen EG hatten
- Was bisher die sog. „Große EG 9“ war, wurde beim Bund (unverändert) zu einer „EG 9b“ -

- und es wurde die „Kleine EG 9“ (mit ihren Nachteilen gegenüber der „Großen EG 9“: längere Laufzeiten in Stufe 2 und 3, keine Stufe 5) abgeschafft und durch eine neue „EG 9a“ ersetzt (keine längeren Laufzeiten mehr, allerdings ist in der E 9a der Betrag der End-Stufe 5 identisch mit dem der Stufe 4 der E 9b ...)
- Schließlich ist die Entgeltordnung keine Anlage „zum TVöD“, sondern zu einem eigens geschaffenen „Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund)“, in dem – schön kompakt und übersichtlich – alle übrigen notwendigen Regelungen zusammengefasst sind.

Verfahren und Regelungen der Überleitung in die neue Entgeltordnung

Bitte lesen Sie sich zunächst in den Beigaben die Ihren Arbeitgeber (Bund/Hessen) betreffenden Regelungen (5. Abschnitt TVÜ-Bund / § 29 TVÜ-H) durch! Vieles ist aus sich selbst heraus verständlich, bei einigen Stichwörtern habe ich direkt dort kleine Anmerkungen zum Verständnis hinzugefügt (außerdem durch Fettdruck die für uns wichtigen Aussagen hervorgehoben). Die Texte sind vollständig – aber da dies hier keine Schulung werden soll, habe ich darauf verzichtet, Themen, die unseren Bereich überhaupt nicht betreffen (wie Vergütungsgruppen- oder Technikerzulage) zu erläutern. (Übrigens: auch die neuen „Entgeltgruppenzulagen“ gibt es bei uns nicht.)

Hessen hat seinen § 29 (von 2 zeitlich bedingten Ausnahmen abgesehen) vom § 29a TV-L, der dort die Überleitung regelte, wortwörtlich und komplett abgeschrieben, die beiden sind völlig identisch. Beim Bund sind die Regelungen zwar umfangreicher, aber trotzdem ist alles Wesentliche inhaltlich gleich, sodass sich hier die Regelungen auch für Bund und Hessen gemeinsam darstellen lassen:

1. „Grundsatz“: Alle Beschäftigten, die 2005 in den TVöD (Bund) bzw. 2010 in den TV-H übergeleitet wurden, sowie alle, die hiernach bis zum Tag vor der EntgO neu eingestellt wurden, **sind** zum 1.1.14 in den TV EntgO Bund bzw. zum 1.7.14 in EntgO zum TV-H übergeleitet.
2. Mit diesem Schritt werden nun alle „vorläufigen“ Eingruppierungen (bzw. „Zuordnungen zu Entgeltgruppen“), die nach den Überleitungsregelungen von 2005 bzw. 2010 vorgenommen worden waren, „endgültig“! „Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet nicht statt.“
3. Solange Beschäftigte ihre Tätigkeit unverändert ausüben, bleiben sie in dieser ihrer, nun endgültigen, Entgeltgruppe.
4. Ausnahmen: Beim Bund werden Beschäftigte aus der „Großen E 9“ nun („automatisch“, ohne Antrag) in die neue E 9b übergeleitet (§ 27 Abs. 2) und bei Bund wie Hessen kommt die Kategorie „E 13 + Zulage“ in die E 14 (Bund: § 27 Abs. 1, Hessen: § 29 Abs. 5).
5. Ausnahme: Ergibt sich nach der EntgO eine höhere EG, kann ein Höhergruppierungsantrag gestellt werden – das Thema dieses Papiers ...
6. *Exkurs*: Spezialfall „Besondere Stufenregelungen“ („Kleine E 9“, E 3): Sowohl TVöD wie TV-H kannten (inhaltlich identische) „Besondere Stufenregelungen ...“ (= längere Laufzeiten, „frühere“ Endstufe). Diese waren zum einen im jeweiligen (jetzt aufgehobenen) „Anhang zu § 16“ aufgelistet, fanden sich aber auch in den „Zuordnungstabellen“, die für die damaligen EG-Festlegungen benutzt wurden (= Anl. 2 und 4 zum TVÜ), identisch wieder. Während der Bund diese Regelungen (u. a. durch die o. g. EG 9a) praktisch abgeschafft hat (Ausnahme: Pflegedienst bei Bundeswehr), sind im TV-H (wie im TV-L) diese kleinen böartigen Vermerke in Klammern, die z. B. die Tätigkeiten für die „Kleine EG 9“ definieren, lediglich aus dem „Anhang zu § 16“ direkt in die EntgO gewandert und überleben dort ...

Während ja im kommunalen ÖB-Bereich sämtliche ehemaligen „Vb-BAT-Bibliothekar*innen“ nur die „Kleine E 9“ haben und diese auch im Verwaltungsbereich nicht selten ist (klassischer Fall: „Vb nach Aufstieg aus Vc“), hatten die bibliothekarisch Tätigen bei Bund und Land Hessen das „Glück“, dass sie alle in der „Großen E 9“ landeten (und es aber andererseits hier wiederum keinen Aufstieg von Vc nach Vb BAT gab). Von allen „Besonderen Stufenregelungen“ ist daher, von Einzelfällen mal abgesehen, in unseren Bibliotheken eigentlich nur der Fall „VIII BAT, übergeleitet in EG 3: keine Stufe 6“ (und, was ich nicht hoffen will, evtl. noch „X BAT und IXb BAT nach Aufstieg, übergeleitet in EG 2: ebenfalls keine Stufe 6“) relevant.

Bei diesem Thema gibt es unterschiedliche Regelungen für Bund und Hessen:

- Bund, E 2 und E3: wenn die 5-jährige Laufzeit in Stufe 5 erfüllt ist, kommt die/der Beschäftigte auf Antrag in Stufe 6 (§ 27 Abs. 4)
- Bund, „Kleine E 9“: hier hat der Bund (wegen seiner E 9a) eine spezielle Lösung, s. § 27 Abs. 3
- Hessen: es wird betont, dass auch die „Besonderen Stufenregelungen“ (die der TV-H, im Gegensatz zum Bund, ja weiter hat) bei unveränderter Tätigkeit weitergelten (das versteckt sich in § 29 Abs. 2 Satz 2). Zum Thema „Stufe 6“ ist in § 29 nichts zu finden, aber in den „Durchführungshinweisen“ (Staatsanzeiger) heißt es: „In diesen Fällen bestehen keine Bedenken, ein Antragsrecht auf Eingruppierung nach der Entgeltordnung mit der Folge der Öffnung der Stufe 6 analog § 29 Abs. 3 TVÜ-H zu gewähren“ (also wie der Antrag auf Höhergruppierung).

7. Schließlich: für alle gelten nun die neuen Eingruppierungs-Paragrafen 12 und 13 (s. Beilage) – die sich gegenüber §§ 22, 23 BAT überhaupt nicht verändert haben ...

5. ABSCHNITT TVÜ-BUND: ÜBERLEITUNG IN DEN TV ENTGO BUND AM 1. JANUAR 2014 (BEIGABE 1)

zuletzt geändert durch Änderungsarbeitsvertrag Nr. 9 vom 17. Oktober 2014

Hervorhebungen (fett, Unterstreichungen) und Erläuterungen (kursiv in [...]) durch d. Verf.

§ 24 Grundsatz

¹Für die **in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten** (§ 1 Abs. 1) sowie für die **zwischen dem Inkrafttreten des TVöD [= 1.10.2005] und dem 31. Dezember 2013 beim Bund neu eingestellten Beschäftigten** (§ 1 Abs. 2), deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 31. Dezember 2013 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2014 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, gelten ab dem 1. Januar 2014 für Eingruppierungen § 12 (Bund) und § 13 (Bund) TVöD in Verbindung mit dem Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund). ²Diese Beschäftigten **sind zum 1. Januar 2014** gemäß den Regelungen dieses Abschnitts **in den TV EntgO Bund übergeleitet**.

§ 25 Besitzstandsregelungen

(1) Die **Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe** für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.

Protokollerklärung zu Absatz 1: ¹**Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TVöD nach der Anlage 2 oder 4 TVÜ-Bund** in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung [= die bei der Überleitung zum bzw. einer Neu-Eingruppierung seit 1.10.2005 festgelegte EG] **gilt als Eingruppierung**. ²**Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in den TV EntgO Bund nicht statt.**

(2) Hängt die Eingruppierung nach § 12 (Bund) und § 13 (Bund) TVöD in Verbindung mit dem TV EntgO Bund von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2014 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 (Bund) und § 13 (Bund) TVöD sowie der TV EntgO Bund bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.

(3) Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2013 eine persönliche Besitzstandszulage nach der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 oder eine persönliche Zulage nach § 17 Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung (entfallene Techniker-, Meister- oder Programmierzulage) zugestanden hat, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist.

(4) ¹Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile [*Zulagen*] geknüpft waren und diese in dem TV EntgO Bund in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2014 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ²Dies gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile im TV EntgO Bund nicht mehr vereinbart sind. ³Die Differenz verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

§ 26 Höhergruppierungen

(1) ¹**Ergibt sich nach dem TV EntgO Bund eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert**, die sich nach § 12 (Bund) TVöD ergibt [*gem. der neuen EntgO*]. ²**Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 2015 gestellt** werden (Ausschlussfrist) **und wirkt auf den 1. Januar 2014 zurück**; nach dem Inkrafttreten des TV EntgO Bund eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 bis 5 unberücksichtigt. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2014, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2014 zurück.

(2) ¹**Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen** (§ 17 Abs. 4 TVöD **in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung** [*s. eigenes Blatt*]). ²War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

(3) ¹Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 9 (Vergütungsgruppenzulagen) erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2014. ²Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird für die Anwendung des § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVöD zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die wegfallende Zulage hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. ³§ 25 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(4) ¹Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 3 (Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage) erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2014. ²Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. ³Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von Neuem. ⁴§ 25 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(5) ¹Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 9 (VergütungsgruppENZulagen) und eine Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 3 (Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage) erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfallen beide Besitzstandszulagen rückwirkend ab dem 1. Januar 2014. ²Abweichend von Absatz 2 Satz 1 werden für die Anwendung des § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVöD zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die beiden wegfallenden Besitzstandszulagen hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. ³Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. ⁴Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von Neuem. ⁵§ 25 Abs. 4 findet keine Anwendung.

§ 27 Besondere Überleitungsregelungen

(1) Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Abs. 8 [„E 13 + Zul.“ = 5-/6-jähriger Aufstieg] in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sind stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.

(2) Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, sind stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

(3) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die gemäß des Anhangs zu § 16 (Bund) TVöD in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung besondere Stufenregelungen gelten [d. h. Beschäftigte in der „Kleinen EG 9“], sind unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. ²Ist dadurch am Tag der Überleitung in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von Neuem. ³Im Falle der sich aus Satz 2 ergebenden Zuordnung zu der Stufe 3 wird die zwei Jahre übersteigende Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 3 angerechnet. [Satz 4 betr. Arbeiter/innen:] ⁴In Stufe 1 oder 2 übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Dezember 2013 nach einem Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 9 des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb in Verbindung mit § 17 TVÜ-Bund und der Anlage 4 zum TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung oder in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und der Anlage 2 zum TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 9 TVöD eingruppiert waren und für die gemäß § 16 (Bund) Abs. 4 Satz 2 TVöD in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung abweichende Stufenlaufzeiten und Endstufen galten, erreichen nach Ablauf der Stufenlaufzeit in Stufe 2 die Stufe 4; die Stufenlaufzeit in Stufe 4 zum Erreichen der Stufe 5 beträgt sieben Jahre. ⁵Für die in Entgeltgruppe 9a übergeleiteten Beschäftigten bemessen sich für die Dauer der Eingruppierung in Entgeltgruppe 9a die Zeitzuschläge gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TVöD nach dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 4, und bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung abweichend von der Protokollerklärung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVöD nach der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 5.

Protokollerklärung zu Absatz 2 und 3: Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

(4) Ergibt sich nach dem TV EntgO Bund für Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 2 oder der Entgeltgruppe 3 erstmalig die Stufe 6^x, ist die/der Beschäftigte auf Antrag der Stufe 6 zugeordnet, wenn die fünfjährige Stufenlaufzeit in der Stufe 5 erfüllt ist.

^x betrifft in EG 2 die Fälle aus „X BAT“ sowie „IXb BAT nach Aufstieg“, und in EG 3 alle Fälle aus „VIII BAT“ – für diese war bislang Stufe 5 die Endstufe

§ 28 EntgeltgruppENZulagen

Ergibt sich nach dem TV EntgO Bund erstmalig der Anspruch auf eine EntgeltgruppENZulage, steht den Beschäftigten auf Antrag die Zulage zu; § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 29 TVÜ-H: ÜBERLEITUNG IN DIE ENTGELTORDNUNG ZUM TV-H AM 1. JULI 2014 (BEIGABE 2)

Hervorhebungen (fett, Unterstreichungen) und Erläuterungen (kursiv in [...]) durch d. Verf.

(1) ¹Für in den TV-H übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. Juni 2014 neu eingestellte Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Juli 2014 die §§ 12, 13 TV-H sowie die Entgeltordnung zum TV-H. ²Hängt die Eingruppierung nach den §§ 12, 13 TV-H von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Juli 2014 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung zum TV-H bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) ¹In den TV-H übergeleitete und ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Beschäftigte, - deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 30. Juni 2014 hinaus fortbesteht, und - die am 1. Juli 2014 unter den Geltungsbereich des TV-H fallen, **sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe** für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – **zum 1. Juli 2014 in die Entgeltordnung zum TV-H übergeleitet**; Absatz 3 bleibt unberührt. ²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-H besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2, 4 oder 5 geknüpft waren [d. h. hier insb.: „Kleine EG 9“ sowie „in EG 3 keine Stufe 6“], gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. ³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile [Zulagen] geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zum TV-H in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Juli 2014 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Absatz 4 [betr. Besitzstandszulage für Vergütungsgruppenzulage] bleibt unberührt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zum TV-H nicht mehr vereinbart sind.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 2: ¹**Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-H nach der Anlage 2 oder 4 [= die bei der Überleitung zum bzw. einer Neu-Eingruppierung seit 1.1.2010 festgelegte EG] gilt als Eingruppierung.** ²**Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H nicht statt.**

(3) ¹**Ergibt sich** in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 **nach der Entgeltordnung zum TV-H eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert**, die sich nach § 12 TV-H ergibt [gem. der neuen EntgO]. ²**Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen** (§ 17 Absatz 4 TV-H). ³Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Bei Beschäftigten im Sinne von Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-H [= Ingenieur*innen] werden übertariflich gewährte Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. ⁵Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. Juni 2014 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 17 Absatz 5 nicht mehr gezahlt wurde.

(4) ¹**Der Antrag** nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 5 kann nur **bis zum 31. Dezember 2015 gestellt** werden (Ausschlussfrist) und **wirkt auf den 1. Juli 2014 zurück**; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-H eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. November 2014, gilt die Ausschlussfrist nach Satz 1, mindestens jedoch eine Ausschlussfrist von einem Jahr ab Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2014 zurück.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sind Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Absatz 8 [„EG 13 + Zulage“ = 5-/6-jähriger Aufstieg] stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Beschäftigte, die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 31. Oktober 2014 eingestellt worden sind, entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 [= „besondere tarifvertragliche Eingruppierungsvorschriften“] fallen.

EINGRUPPIERUNGS-PARAGRAFEN BUND/HESSEN (§§ 12, 13) (BEIGABE 3)

<p><i>Beim Bund gibt es, bei identischem Text (mit 1 kleinen Abweichung in § 13), mehr Absätze: in § 12 wird nach Abs. 1 Satz 2 ein neuer Abs. 2 begonnen, während im TV-H der Abs. 1 weiter geht; § 13 ist beim Bund in 3 Absätze geteilt, die im TV-H nur 1 bilden. Dies wurde versucht, bei den Satzählern (1. Ziff. = Bund, 2. = TV-H) kenntlich zu machen.</i></p>	
§ 12 (Bund) TVöD: Eingruppierung	§ 12 TV-H: Eingruppierung
<p>(1) ¹Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach dem Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntGO Bund).</p>	
<p>den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A).</p>	
<p>²Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.</p>	
<p>(Bund: (2)) ^{1/3}Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ^{2/4}Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ^{3/5}Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ^{4/6}Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 (TV-H: „Satz 4“) bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ^{5/7}Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 2 oder 4 (TV-H: „Satz 4 oder 6“) abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ^{6/8}Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.</p>	
Protokollerklärungen zu Absatz 2:	Protokollerklärungen zu § 12 Absatz 1:
<p>1. ¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. (TV-H: „zum Beispiel“) unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.</p> <p>2. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 (TV-H: „Sätze 4 und 5“) ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.</p>	
<p>(3) (TV-H: Abs. „(2)“) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.</p>	
§ 13 (Bund) TVöD: Eingruppierung in besonderen Fällen	§ 13 TV-H: Eingruppierung in besonderen Fällen
<p>(1) ¹Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Satz 1) (TV-H: „(§ 12 Absatz 1 Satz 3)“) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 6)(TV-H: „(§ 12 Absatz 1 Satz 4 bis 8)“), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert.</p> <p>²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 [= „Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit“] sinngemäß.</p>	
<p>(Bund: (2)) ^{1/3}Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit,</p>	
<p>Kur- oder Heilverfahren</p>	
<p>oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ^{2/4}Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.</p>	
<p>(Bund: (3)) ^{1/5}Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 [= „Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit“] sinngemäß.</p>	

3. HÖHERGRUPPIERUNGSMÖGLICHKEITEN UND HÖHERGRUPPIERUNGSANTRAG

Höhergruppierungsaussichten im Bibliotheksbereich

Wie schon geschrieben: als Ausnahme von der „normalen“ Überleitung in die EntgO (bei der die bisherige Entgeltgruppe beibehalten wird) gibt es den Fall, dass sich nach (oder: „aufgrund“) der neuen Entgeltordnung eine höhere EG ergibt. Dies dürfte – neben den Fällen (quer durch die gesamte EntgO), bei denen der Wegfall der früheren Bewährungsaufstiege nun durch eine höhere Eingruppierung wieder kompensiert wird – insbesondere im Bibliotheksbereich zum Tragen kommen, da hier ja völlig neue EG eröffnet werden. Vor allem trifft dies auf folgende EG zu:

EG alt	Bisherige Tätigkeitsmerkmale (aus BAT-Vergütungsordnung + Überleitg.)	EG neu	Tätigkeitsmerkmale in den neuen Entgeltordnungen Bund + Hessen
	—	3	Eingehende Einarbeitung bzw. fachliche Anlernung erforderlich (über E 2 hinaus)
3	Schwierigere Tätigkeit	4	Schwierige Tätigkeiten
5	—	5	1. Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung u. entsprechende Tätigkeit
	(Gründliche Fachkenntnisse)		(2. Gründliche Fachkenntnisse) (<i>Keine Verbesserung, nur informatorisch aufgeführt</i>)
8	<i>Bisher nur übertariflich (!)^x: Gründl. u. vielseit. Fachkenntn. u. in nicht unerhebl. Umfang [= 1/4] selbständ. Leistungen</i>	8	EG 5 Fallgr. 1 od. 2 + vielseitige Fachkenntnisse und ¼ selbständige Leistungen
9	Fachausbildung (Dipl.bl.) + entsprechende Tätigkeit sowie „Sonstige“	9/ 9b	2. Einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung u. entsprechende Tätigkeit sowie „Sonstige“ (<i>Keine Verbesserung, nur informatorisch aufgeführt</i>)
	<i>Grundsätzlich eröffnen sich nun für alle, die bisher nicht über E 9 hinaus kamen (inkl. der „Sonstigen“) bei Erfüllung der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale die EG 10-12!</i>		1. Fallgr. 2 + besonders verantwortungsvoll
10	<i>Bisher nur übertariflich (!)^x: mind. 3 nach E 9 Unterstellte oder fachliche Leitung von Spezialbibl. mit mind. 75 000 Bänden</i>	10	EG 9(b) 9 Fallgruppe 1 + Heraushebung durch mind. ⅓ besondere Schwierigkeit u. Bedeutung
	—	11	EG 9(b) 9 Fallgr. 1 + Heraushebung durch [mind. ½] besond. Schwierigkt. u. Bedeutg.
	—	12	EG 11 + erhebliche Heraushebung durch d. Maß der damit verbundenen Verantwortung

^x Höhergruppierungsantrag in E 8 und E 10 lohnt sich natürlich für diejenigen, deren Arbeitgeber diese übertariflichen Eingruppierungen nicht anwandten

Bitte die genauen Definitionen in der Beigabe nachlesen, dort auch die Definitionen der „abgeschlossenen Berufsausbildung“ und der „Hochschulbildung“!

Der Antrag auf Höhergruppierung

Wenn sich also durch die neue Entgeltordnung eine höhere EG ergibt, sind die Beschäftigten **auf Antrag** in die EG eingruppiert, die sich nach § 12 (Bund) TVöD bzw. § 12 TV-H (d. h.: nach der neuen EntgO ergibt (vgl. § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund bzw. § 29 Abs. 3, 4 TVÜ-H). Wenn der Antrag beim Bund bis zum 30. Juni 2015 gestellt wird, wirkt er auf den 1. Januar 2014 zurück, und wenn er in Hessen bis zum 31. Dezember 2015 gestellt wird, auf den 1. Juli 2014 zurück (= Daten des Inkrafttretens)! Der Antrag kann formlos gestellt werden, es gibt keine „Muster“ – und natürlich prüft der Arbeitgeber die Bewertung der Tätigkeit.

In Hessen ist ja immer noch Zeit, aber beim Bund wurde die Frist schon vom 31.12.2014 auf den 30.6.2015 verlängert, nun ist Schluss. Aber immer noch sind sich viele unschlüssig über eine Antragstellung, da es bei einer Höhergruppierung auch Klippen oder Nachteile geben

kann (s. nächstes Kapitel). Im Bereich der BKM wurden bei DNB und SBB-SPK in den letzten Monaten bereits hunderte von Stellen (arbeitgeberseitig, auch ohne Anträge der Beschäftigten) nach dem in der Einleitung erwähnten Katalog neu geprüft und bewertet, aber andere Arbeitgeber sind noch nicht so weit. Deshalb wurde dort nun ein pragmatisches Verfahren ausgedacht:

a) BKM-Bereich: Soweit sich in DNB und SBB-SPK die Fälle noch nicht erledigt haben sowie für alle anderen zur BKM gehörigen Bibliotheken gilt: sicherheitshalber einen Antrag stellen! Dieser wird derzeit „zur Seite gelegt“ (kommt noch nicht in die Personalakte). Nachdem die Stellenwertigkeit endgültig geklärt ist, erhält die/der Beschäftigte Auskunft und noch eine „Bedenkzeit“ – und erst danach wird von der/dem Beschäftigten entschieden, ob der Antrag offiziell als gestellt gilt. Dies ist für den BKM-Bereich so abgesprochen!

b) „Übriger Bund“: In anderen Ressorts des Bundes gibt es ja zahlreiche weitere Bibliotheken (Bundestag/-rat, Ministerien, Gerichte, Bundeswehr, Ressortforschung / Bundesämter und -anstalten etc.). Auch hier sollte die oben aufgeführte pragmatische Lösung Anwendung finden. Aus der Sicht des für das Tarifrecht des Bundes zuständigen Bundesministeriums des Innern bestehen hiergegen keine Bedenken. Also nachfragen!

c) Weitere TVöD-Bund-Anwender: Neben den Behörden wenden viele weitere Institutionen den TVöD-Bund an, z. B. die großen Wissenschaftsorganisationen (MPG und FhG: komplett, Helmholtz: in der Regel, WGL: in Einzelfällen) oder Zuwendungsempfänger. Hier muss in den einzelnen Einrichtungen oder Organisationen durch die Beschäftigten oder ihre Personal-/Betriebsräte geklärt werden, ob das oben beschriebene Verfahren zur Anwendung kommen kann.

Wenn Ihre Einrichtung nicht zu diesem Verfahren bereit ist und **wenn Sie sich gem. dem nächsten Kapitel alles gut durchgerechnet und überlegt haben**, dann sollten Sie den Antrag sicherheitshalber bis zur „Deadline“ stellen!

Es gibt auch die juristische Meinung, ein solcher Höhergruppierungsantrag „aufgrund“ der neuen EntgO könne nach Ablauf der Frist nicht mehr gestellt werden, danach nur noch bei Änderung der Tätigkeit. Diese Auffassung sei mal dahingestellt, aber es gibt zumindest beim Bund auch noch ein Argument für eine Antragstellung: sämtliche Einrichtungen des Bundes sind (unabhängig von persönlichen Höhergruppierungsanträgen mit Rückwirkung) gehalten, für die (im Herbst 2015 beginnenden) Anmeldungen für den Haushalt 2017 alle Stellen im Bibliotheks- und Archivbereich im Lichte der Entgeltordnung zum TVöD-Bund neu zu bewerten und eventuell bedingte höherwertige Stellen für 2017 anzumelden. Es wird danach schwer sein, zu einem späteren Zeitpunkt vom Finanzministerium die benötigten höherwertigen Stellen zu erhalten ...

ENTGELTORDNUNGEN BUND UND HESSEN: TÄTIGKEITSMERKMALE FÜR BESCHÄFTIGTE IN ARCHIVEN, BIBLIOTHEKEN ...

(BEIGABE 4)

Die Fußnoten-Ziffern verweisen („Hierzu Protokollerklärung Nr. x“) auf die der jeweiligen EG zugehörige(n) Protokollerklärung(en) (PE), s. unten.

	Anlage 1 [zum TV EntgO Bund], Teil III: Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen, 2.	Anlage A zum TV-H, Teil II: Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen, 1.
	Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten	
E 2	Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einfachen Tätigkeiten. ⁵	
E 3	Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.	
E 4	Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten mit schwierigen Tätigkeiten. ⁴	
E 5	1. Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken oder Büchereien mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.	
	2. Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken oder Büchereien, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. ³	
	3. Beschäftigte im Fachdienst in Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. ³	
E 6	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert. ^{1,2}	
E 8	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. ^{1,2}	
E 9b / E 9	1. Beschäftigte der Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.	
	2. Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder in anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
E 10	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1, aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.
E 11	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1, aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.
E 12	Beschäftigte der Entgeltgruppe 11, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.	

Proto- koll- erklä- run- gen	Nr. 1 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.
	Nr. 2 ¹ Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung oder des Betriebes, in der oder dem die Beschäftigten tätig sind, zu beziehen. ² Der Aufgabenkreis der Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
	Nr. 3 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.
	Nr. 4 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i.S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.
	Nr. 5 ¹ Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ² Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund)	Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung:
§ 8 Hochschulbildung	11. (1)
¹ Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ² Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern — ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. — vorschreibt. ³ Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴ Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵ § 7 Abs. 4 ^x gilt entsprechend.	⁴ Dem gleichgestellt sind Abschlüsse von Bachelorausbildungsgängen, die nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sind, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.
<i>^x § 7 Abs. 4 TV EntgO Bund:</i>	(2)
Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.	Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung,
§ 11 Berufsausbildung	Vorbemerkung zum Teil II der Entgeltordnung:
¹ Eine abgeschlossene Berufsausbildung liegt vor, wenn eine Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren erfolgreich bestanden wurde. ² In Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.	¹ Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. ² In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

4. DAS HÖHERGRUPPIERUNGSVERFAHREN SAMT SEINER KLIPPEN, STOLPERFÜßE UND PFERDESTEINE

Durchrechnen, durchrechnen, durchrechnen!

Die wichtigste Voraussetzung zur Entscheidung der Frage, ob jemand einen Höhergruppierungsantrag stellen soll oder nicht, ist: **sich vorher – je nach persönlicher Situation – ganz genau eine Höhergruppierung durchzurechnen!!!**

Unabhängig von den unten noch aufgeführten Einzelfällen muss jede*r für sich selbst durchrechnen: in welcher EG und in welcher Stufe und an welchem Zeitpunkt meiner derzeitigen „Stufenlaufzeit“ befinde ich mich jetzt, welche Stufensteigerungen habe ich bis zum Ende meines Arbeitslebens noch vor mir und wann erfolgen diese – und wie sähe dieselbe Rechnung bei / nach einer Höhergruppierung aus? Denn aufgrund des anzuwendenden Höhergruppierungsverfahrens kann diese Rechnung je nachdem, wie viele Arbeitsjahre jemand noch vor sich hat, in welcher Stufe sich jemand befindet und wie lange es bis zur nächsten Stufensteigerung dauert, individuell ganz unterschiedlich ausfallen! (Gerade auch z. B. bei Beschäftigten, die sich in einer „individuellen Endstufe“ oder – nach einer noch aus dem BAT-Recht herrührenden Höhergruppierung – erneut in einer „individuellen Zwischenstufe“ – befinden; s. hierzu auch „§ 6 TVÜ“.) **Diese Rechnung bleibt niemandem erspart!**

Der Bund hat zwar die „stufengleiche Höhergruppierung“ für neue Fälle eingeführt, aber die Höhergruppierungen „aufgrund“ der neuen EntgO erfolgen noch nach dem alten, bis zum 28.2.2014 geltenden und gewohnten (und vielfach kritisierten ...) Höhergruppierungsverfahren! Insofern ist die Situation beim Bund und in Hessen wieder dieselbe.

Das „Höhergruppierungsverfahren“ nach § 17 Abs. 4

Das Verfahren richtet sich nach § 17 Abs. 4 TVöD „in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung“ (die im jetzigen TVöD schon gar nicht mehr nachzulesen ist ...) bzw. nach § 17 Abs. 4 TV-H. Diese Regelungen finden sich auf den Beigaben „Höhergruppierungstabelle“, sie seien hier erläutert.

Grundprinzip: „Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2“. Das bedeutet: in der Zeile der höheren EG (in die die Höhergruppierung erfolgen soll), muss geschaut werden, welcher Stufenbetrag „mindestens meinem bisherige Tabellenentgelt“ (in der EG, die ich verlasse) entspricht (ja, es gibt Beträge, die in unterschiedlichen EG und Stufen bis auf den Cent identisch sind!) In diese Stufe komme ich in der höheren EG hinein – der Unterschied zu meinem bisherigen Entgelt kann dabei sehr klein und sehr groß ausfallen ... Mindestens muss ich aber in Stufe 2 der höheren EG kommen (Ausnahme s. u.).

Nun gibt es noch eine „Mindestgrenze“ für das, was bei einer Höhergruppierung geldmäßig herauskommen soll, den sog. „Garantiebetrag“ (Bund und Hessen unterschiedlich). Wenn dieser bei meiner Höhergruppierung nicht erreicht wird, dann komme ich zwar in der höheren EG trotzdem in die soeben ermittelte Stufe (die „mindestens meinem bisherigen Tabellenentgelt (aus der verlassenen EG) entspricht“), aber zusätzlich zu dem Tabellenentgelt bekomme ich dann diesen „Garantiebetrag“ bezahlt – solange, bis ich in die nächste Stufe aufrücke. Der „Mindestgewinn“ bei einer Höhergruppierung beträgt nach diesem Verfahren beim Bund bei einer Höhergruppierung in E 1-8: 53,20 Euro, in E 9-15: 85,14 Euro – und im armen

Hessen in E 1-8: 29,51 Euro, in E 9-15: 59,02 Euro (im TV-L gibt's noch ein paar Cent weniger ...)

Die „Stufenlaufzeit“ in der höheren EG beginnt in der Stufe, in die ich nach diesem Verfahren gekommen bin, ab dem Höhergruppierungszeitpunkt wieder neu zu laufen.

Werde ich nicht in die nächst höhere EG höhergruppiert, sondern über 2 (oder mehr) EG hinweg, muss ich dieses Berechnungsverfahren in einzelnen Schritten für jede EG neu durchführen, also mehrmals. (Übrigens: die alte Ausnahme, wonach diese Regelung nicht bei Höhergruppierungen von E 3 nach E 5 und von E 6 nach E 8 gilt (diese also nur eine Höhergruppierung um 1 EG darstellen), ist durch die neuen Entgeltordnungen entfallen.) Die Frage des Garantiebetrags stellt sich allerdings nur 1x, beim „letzten Schritt“.

All diese Berechnungen sind beim Bund auf die Beträge und Tabellen zum Zeitpunkt „1. Januar 2014“ und in Hessen auf den „1. Juli 2014“ abzustellen! Zu Ihrer Hilfestellung habe ich Tabellen gebastelt, die diese Höhergruppierungsrechnungen (ohne Gewähr) ausweisen.

Seltenere und Einzel-Fälle

Wie geschrieben: obige Berechnung sollte jede*r vor der Stellung eines Höhergruppierungsantrages durchführen. Nun gibt es aber noch weitere Klippen, die nur einzelne treffen und die im Folgenden (ohne Gewähr auf Vollständigkeit) aufgelistet sind. Ich denke, jede*r Betroffene weiß Bescheid, ob einer dieser Punkte auf sie/ihn zutrifft:

1. Sollten Sie eine „Strukturausgleichszahlung“ erhalten, gilt: „Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung ... in die Entgeltordnung ... erfolgt“. (Der 2. Satz wurde extra noch angefügt; beim Bund gelten Überleitungen aus E 9 in E 9a und E 9b und aus „E 13 + Zulage“ in E 14“ – natürlich – nicht als Höhergruppierung.
2. Es sollten die unterschiedlichen Jahressonderzahlungs-Prozentsätze beachtet werden – in Hessen kann bei einer Höhergruppierung von E 8 nach E 9 allein hierdurch der Höhergruppierungsgewinn mehr als aufgefressen werden!
3. Diverse Besitzstandszulagen fallen bei einer Höhergruppierung weg. Solche für ehemalige Vergütungsgruppen-, Techniker-, Meister- und Programmiererzulagen (vgl. § 36 Abs. 3-5 TVÜ-Bund, s. Beigabe) dürften im Bibliotheksbereich so gut wie nicht vorkommen – aber es könnte auch z. B. noch Einzelfälle einer „Ortszuschlags-Besitzstandszulage“ (wenn die/der Partner*in auch im öffentlichen Dienst ist) oder einer Besitzstandszulage wegen (schon seit BAT-Zeiten andauernder) „vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit“ geben, auch hier werden nämlich Höhergruppierungen angerechnet.
4. Es sollte ggf. auch überlegt und durchgerechnet werden (sofern sich dieser Fall ergibt), ob
- beim Bund eine spätere Höhergruppierung (sofern hierfür Aussichten bestehen), die zwar dann keine Rückwirkung zum 1.1.2014 mehr hat, aber nach den neuen Regelungen „stufengleich“ erfolgt und
- in Hessen (sofern diese Chance individuell bis zum 31.12.2015 noch besteht) eine Höhergruppierung nach altem BAT-Recht gem. § 8 TVÜ-H infrage kommt und günstiger sein könnte als der „Höhergruppierungsantrag aufgrund der neuen EntgO“.

HÖHERGRUPPIERUNGSTABELLE FÜR DEN TVÖD (BUND) (BEIGABE 5)

für Höhergruppierungen „aufgrund“ der Entgeltordnung Bund (gem. § 26 TVÜ-Bund)

Entgelttabelle gültig 1. Januar 2014 – 28. Februar 2014; Tarifrechtlicher Stand: ÄndTV Nr. 10 zum TVÖD v. 1. April 2014

§ 17 Abs. 4 TVöD „in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung“ (= Stand: ÄndTV Nr. 8 v. 26.2.2013):

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2.

²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 ...^x, ab 1. August 2013 [bis 28.2.2014] weniger als 53,20 Euro, in den Entgeltgruppen 9 bis 15 ...^x, ab 1. August 2013 [bis 28.2.2014] weniger als 85,14 Euro, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag. ³Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird. ⁴Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

⁵Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁶Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebtrags.

^x hier weggelassen: Beträge 1.3.2012-31.7.2013

Protokollerklärung zu Abs. 4 Satz 2: Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3: ... [Überholt, galt bis Inkrafttreten der Entgeltordnung]

Anleitung für die Tabelle: Die fetten Zeilen sind diejenigen aus der Entgelttabelle. In den Zeilen dazwischen wird jeweils – „von unten kommend“ – die Berechnung einer Höhergruppierung dargestellt (unabhängig davon, ob sie aufgrund der Tätigkeitsmerkmale möglich ist): zunächst wird die Stufe in der höheren EG angegeben, in die die/der Beschäftigte bei einer Höhergruppierung kommt („mind. bisheriges Tabellenentgelt, mind. jedoch Stufe 2“), dann durch einen Pfeil deren „Position“ dargestellt (= selbe oder niedrigere Stufe als in der bisherigen EG) und schließlich der Höhergruppierungsgewinn beziffert, ggf. „Stufe x + „Garantiebtrag“ (GB). (Bei Höhergruppierung über mehr als 1 EG hinweg: mehrfach berechnen = addieren!)

(Die Angaben in der Spalte „Stufe 1“ (in Klammern) betreffen den Sonderfall gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Bund = „Höhergruppierung aufgrund der neuen Entgeltordnung“ + „bislang in Stufe 1“ → Stufe 1.)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.962,89 (↑ 373,90)	4.396,83 2↑ 415,48	4.558,38 2κ 184,67	5.135,38 3κ + GB	5.573,90 4κ + GB	—
14	3.588,99 (↑ 280,42)	3.981,35 2↑ 311,57	4.212,16 2κ 115,38	4.558,38 4↑ 311,62	5.089,23 5↑ 311,61	—
13	3.308,57 (↑ 342,74)	3.669,78 2↑ 380,83	3.865,97 3↑ 115,42	4.246,76 4↑ 92,29	4.777,62 5↑ 103,84	—
12	2.965,83 (↑ 103,87)	3.288,95 2↑ 115,38	3.750,55 3↑ 346,20	4.154,47 3κ + GB	4.673,78 5↑ 421,23	—
11	2.861,96 (↑ 103,87)	3.173,57 2↑ 115,43	3.404,35 3↑ 115,40	3.750,55 4↑ 230,78	4.252,55 5↑ 294,27	—
10	2.758,09 (↑ 321,95)	3.058,14 2↑ 357,75	3.288,95 2κ 219,25	3.519,77 3κ + GB	3.958,28 4κ + GB	—
9b	2.436,14 2↑ + GB	2.700,39 2↑ + GB	2.838,89 3↑ 92,32	3.208,16 3κ + GB	3.496,68 4κ + GB	—
9a	2.436,14 (↑ 155,80)	2.700,39 2↑ 173,10	2.746,57 2κ + GB	2.838,89 3κ + GB	3.208,16 5↑ 346,20	—
8	2.280,34 (↑ 145,39)	2.527,29 2↑ 161,56	2.642,71 2κ + GB	2.746,57 3κ + GB	2.861,96 4κ + GB	2.934,67 5κ 63,46
7	2.134,95 (↑ 41,57/GB?)	2.365,73 2↑ + GB	2.515,75 3↑ 80,78	2.631,17 4↑ 86,56	2.717,71 4κ + GB	2.798,50 5κ + GB
6	2.093,38 (↑ 87,71)	2.319,57 2↑ 98,08	2.434,97 3↑ 103,85	2.544,61 4↑ 103,86	2.619,63 4κ + GB	2.694,64 5κ + GB
5	2.005,67 (↑ 99,24)	2.221,49 2↑ 109,63	2.331,12 3↑ 80,79	2.440,75 3κ + GB	2.521,53 4κ + GB	2.579,24 5κ 62,33
4	1.906,43 (↑ 31,14/GB?)	2.111,86 2↑ + GB	2.250,33 3↑ 115,38	2.331,12 3κ + GB	2.411,90 4κ + GB	2.459,20 5κ + GB
3	1.875,29 (↑ 145,43)	2.077,22 2↑ 161,56	2.134,95 2κ 103,85	2.227,26 2κ + GB	2.296,51 4κ 69,27	2.359,97 5κ + GB
2	1.729,86 —	1.915,66 2↑ 373,88	1.973,37 2κ 346,19	2.031,08 2κ 311,56	2.157,99 2κ 279,27	2.290,73 2κ 196,18
1	—	1.541,78	1.569,47	1.604,10	1.636,39	1.719,48

Mit bestem Wissen, Gewissen und Taschenrechner mehrmals, alles aber selbst gerechnet, daher ohne Gewähr!
10.6.2015 (10.12.2014) Wolfgang Folter

HÖHERGRUPPIERUNGSTABELLE FÜR DEN TV-H (BEIGABE 6)

Entgelttabelle gültig ab 1. Juli 2014; Tarifrechtlicher Stand: ÄndTV Nr. 9 zum TV-H v. 10.10.2014 (in Kraft seit 1.7.2014)

§ 17 TV-H i.d.F. d. ÄndTV Nr. 9 zum TV-H vom 10. Oktober 2014 (in Kraft seit 1.7.2014):

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 29,51 Euro^x in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 59,02 Euro^x in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 29,51 Euro^x (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 59,02 Euro^x (Entgeltgruppen 9 bis 15); steht der/dem Beschäftigten neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-H [betr. ehemalige Vergütungsgruppenzulagen] zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. 3Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. 4Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. 5Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags.“ x Hier die aktuellen Beträge eingefügt, die sich im TVÜ-H in einer Protokollerklärung finden

Anleitung für die Tabelle: Die fetten Zeilen sind diejenigen aus der Entgelttabelle. In den Zeilen dazwischen wird jeweils – „von unten kommend“ – die Berechnung einer Höhergruppierung dargestellt (unabhängig davon, ob sie aufgrund der Tätigkeitsmerkmale möglich ist): zunächst wird die Stufe in der höheren EG angegeben, in die die/der Beschäftigte bei einer Höhergruppierung kommt („mind. bisheriges Tabellenentgelt, mind. jedoch Stufe 2“), dann durch einen Pfeil deren „Position“ dargestellt (= selbe oder niedrigere Stufe als in der bisherigen EG) und schließlich der Höhergruppierungsgewinn beziffert, ggf. „Stufe x + „Garantiebtrag“ (GB). (Bei Höhergruppierung über mehr als 1 EG hinweg: mehrfach berechnen = addieren!)

(Die Angaben in der Spalte „Stufe 1“ (in Klammern) betreffen den Sonderfall gem. § 29 Abs. 3 Satz 3 TVÜ-H = „Höhergruppierung aufgrund der neuen Entgeltordnung“ + „bislang in Stufe 1“ → Stufe 1.)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.043,68	4.485,33	4.651,66	5.242,44	5.689,83	—
	(↑ 384,29)	2↑ 424,44	2κ 189,28	3κ + GB	4κ + GB	—
14	3.659,39	4.060,89	4.296,05	4.651,66	5.196,56	—
	(↑ 286,79)	2↑ 315,46	2κ 114,71	4↑ 315,46	5↑ 321,21	—
13	3.372,60	3.745,43	3.946,18	4.336,20	4.875,35	—
	(↑ 349,88)	2↑ 390,05	3↑ 120,47	4↑ 97,51	5↑ 103,24	—
12	3.022,72	3.355,38	3.825,71	4.238,69	4.772,11	—
	(↑ 103,24)	2↑ 120,44	3↑ 355,60	3κ + GB	5↑ 430,18	—
11	2.919,48	3.234,94	3.470,11	3.825,71	4.341,93	—
	(↑ 108,98)	2↑ 114,71	3↑ 114,73	4↑ 235,15	5↑ 303,98	—
10	2.810,50	3.120,23	3.355,38	3.590,56	4.037,95	—
	(↑ 326,94)	2↑ 367,09	2κ 229,43	3κ 86,02	4κ + GB	—
9	2.483,56	2.753,14	2.890,80	3.269,36	3.567,62	—
	(↑ 160,60)	2↑ 177,80	2κ 63,10	3κ 91,77	4κ 349,88	4κ 275,31
8	2.322,96	2.575,34	2.690,04	2.799,03	2.919,48	2.994,05
	(↑ 149,12)	2↑ 166,34	2κ + GB	3κ + GB	4κ + GB	5κ 68,84
7	2.173,84	2.409,00	2.563,86	2.678,58	2.770,35	2.850,64
	(↑ 40,16)	2↑ 45,88	3↑ 86,03	4↑ 86,04	4κ + GB	5κ + GB
6	2.133,68	2.363,12	2.477,83	2.592,54	2.667,12	2.747,40
	(↑ 91,77)	2↑ 103,25	3↑ 103,23	4↑ 108,98	4κ + GB	5κ 40,17
5	2.041,91	2.259,87	2.374,60	2.483,56	2.569,60	2.626,95
	(↑ 103,24)	2↑ 108,97	3↑ 80,31	3κ + GB	4κ + GB	5κ 63,10
4	1.938,67	2.150,90	2.294,29	2.374,60	2.454,88	2.506,50
	(↑ 28,68/GB?)	2↑ 34,42	3↑ 120,45	3κ + GB	4κ 34,43	5κ 51,61
3	1.909,99	2.116,48	2.173,84	2.265,61	2.340,17	2.403,27
	(↑ 149,14)	2↑ 166,34	2κ 108,98	2κ 51,63	4κ 68,84	5κ + GB
2	1.760,85	1.950,14	2.007,50	2.064,85	2.196,77	2.334,43
	—	2↑ 384,29	2κ 355,61	2κ 321,20	2κ 286,78	2κ 200,75
1	—	1.565,85	1.594,53	1.628,94	1.663,36	1.749,39

Mit bestem Wissen, Gewissen und Taschenrechner mehrmals, alles aber selbst gerechnet, daher ohne Gewähr!
10.6.20915 (10.12.2014) Wolfgang Folter

JAHRESSONDERZAHLUNG / GARANTIEBETRÄGE / § 6 TVÜ (BEIGABE 7)

Jahressonderzahlung (§ 20 TV ...) ¹							
TVöD (Bund, VKA)			TV-H / TV-G-U / TV-TU Darmstadt		TV-L		
	West	Ost			West	Ost	
E 1 – 8	90 %	67,5 %	E 1 – 8	90 %	E 1 – 8	95 %	71,5 %
E 9 – 12	80 %	60 %	E 9 – 15	60 %	E 9 – 11	80 %	60 %
					E 12 – 13	50 %	45 %
E 13 – 15	60 %	45 %			E 14 – 15	35 %	30 %
Garantiebeiträge bei Höhergruppierung (§ 17 Abs. 4 TV ...)							
	TVöD VKA	TVöD Bund	TV-H ^{3,4} / TV-G-U ^{3,4} / TV-TU Darmstadt ^{3,4}		TV-L ⁴		
	ab 1.3.15	„28.02.14“ ²			außer Berlin ⁵		
E 1 – 8	56,28 €	53,20 €	E 1 – 8	29,51 €	E 1 – 8	29,32 €	
E 9 – 15	90,06 €	85,14 €	E 9 – 15	59,02 €	E 9 – 15	58,61 €	
Stand der Tabelle: 10. Juni 2015						W. Folter	

¹ % des der/dem Beschäftigten in Juli/Aug./Sept. durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts

² Durch das zum 1.3.2014 neu eingeführte Verfahren der „stufengleichen Höhergruppierung“ gibt es seitdem beim Bund keine Garantiebeiträge mehr – dafür wurde hier der zuletzt geltende Satz aufgeführt, da dieser Betrag bei der Berechnung von „Höhergruppierungen aufgrund neuer EntgO“ relevant ist

³ Die derzeitigen (seit 1.4.14 geltenden) Beträge in den 3 hessischen TV sind zugleich die bei der Berechnung von „Höhergruppierungen aufgrund neuer EntgO“ relevanten

⁴ Aufgrund der (derzeit noch nicht in Tariftexte umgesetzten) Tarifabschlüsse vom Frühjahr 2015 zu erwartende rückwirkende Erhöhungen: TV-L: zum 1.3.15: + 2,1%, 1.3.16: + 2,45%;

TV-H + TV-G-U: 1.3.15: + 2%, 1.4.16: + 2,55%; TV-TU Darmstadt: 1.3.15: + 2,2%, 1.4.16: + 2,35%

⁵ Derzeitige Beträge in Berlin (seit 1.1.14): E 1-8: 28.73 €, E 9-15: 57.44 €; in 2015/16 ähnliche Erhöhungen wie bei TV-L ⁴ zu erwarten

§ 6 TVÜ (Auszug)

TVÜ-Bund: § 6 Abs. 3 Sätze 2-4 und Abs. 2 in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung:

²Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend^x. ⁴Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(2) ¹Werden Beschäftigte vor dem 1. Oktober 2007 höhergruppiert (nach § 8 Abs. 1 und 3 1. Alternative, § 9 Abs. 3 Buchst. a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD. ²In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD entsprechend. ³[betrifft Herabgruppierungen]

§ 6 TVÜ-H: (4) ³Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend^x. ⁵Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz beziehungsweise in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. ³[betrifft Herabgruppierungen]

(2) ¹Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2012 höhergruppiert (nach § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-H. ²In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-H [= Garantiebeitrags-Regelung] entsprechend.

^x In Abs. 2 ist die Höhergruppierung aus „individuellen Zwischenstufen“ geregelt, die es nur bis 30.9.2007 (TVöD) bzw. 31.12.2011 (TV-H) gab. Für das in Abs. 3 erwähnte „Im Übrigen“ kommen aus Abs. 2 infrage: Satz 1 2. Halbsatz und insbesondere Satz 2, der auch für diese Fälle den „Garantiebetrag“ gem. § 17 Abs. 4 TVöD (in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung, s. o.) / TV-H zur Anwendung bringt: